2012-125

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 30. Januar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X AG** […], v.d. A, Rechtsanwalt, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 und 2007 (Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit einer juristischen Person, Art. 20 StHG und § 59 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X AG, hatte vom 2. Oktober 2002 bis 4. Februar 2005 ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Stadt und vom 4. Februar 2005 bis 2. November 2009 im Kanton Zug. Mit Datum vom 28. Januar 2008 reichte die Rekurrentin die Steuererklärung pro 2006 im Kanton Zug ein. Die Steuererklärung für das Jahr 2007 wurde hingegen nicht eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Juni 2010 veranlagte der Kanton Zug die Rekurrentin für die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern pro 2006. Für die Steuern pro 2007 wurde die Rekurrentin mangels eingereichter Steuererklärung amtlich eingeschätzt. Mit Datum vom 6. Juni 2010 (recte: 6. Juli 2010) reichte die Rekurrentin Einsprache gegen diese Veranlagungsverfügungen des Kantons Zug ein. Sie bestritt die Steuerhoheit des Kantons Zug mit der Begründung, dass die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft sich seit der Gründung und Eintragung im Handelsregister vom 2. Oktober 2002 bis zum 14. Februar 2007 in Basel-Stadt und anschliessend im Kanton Luzern befunden habe.

Die Steuerverwaltung des Kantons Zug stellte daraufhin mit Schreiben vom 30. September 2010 die Unterlagen dem Kanton Basel-Stadt zu. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 informierte die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Rekurrentin über ihre Aufnahme in die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt und forderte sie auf, die beiliegenden Steuererklärungen für die Steuerperioden 2006 und 2007 bis zum 31. Dezember 2010 einzureichen. Mit E-Mail vom 27. Dezember 2010 ersuchte die Rekurrentin um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärungen, welche ihr die Steuerverwaltung mit E-Mail vom 3. Januar 2011 bis 31. Januar 2011 gewährte.

Nachdem die Rekurrentin zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärungen des Kantons Basel-Stadt für die kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 6. Mai 2011 für die kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 veranlagt.

Mit E-Mail vom 17. Januar 2011 teilte die Rekurrentin der Steuerverwaltung Basel-Stadt ihre Auffassung mit, dass ein Veranlagungsverfahren erst dann fortgesetzt werden dürfe, wenn rechtskräftig in einem Vorentscheid über die bestrittene Steuerhoheit eines Kantons entschieden worden sei. Die Fortsetzung des durch die Steuerverwaltung Basel-Stadt mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 eingeleiteten Veranlagungsverfahrens sei deshalb rechtswidrig, solange nicht rechtskräftig über die Steuerhoheit entschieden worden sei.

B. Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 erhob die Rekurrentin, damals vertreten durch Dr. iur. B, Advokat, Einsprache. Sie beantragt, die angefochtenen Veranlagungsverfügungen aufzuheben und nach einem allfälligen rechtskräftigen Entscheid zu Gunsten der Steuerhoheit des Kantons Basel-Stadt der Rekurrentin eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

Mit Einspracheentscheid vom 25. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Das Veranlagungsverfahren sei zu Recht durchgeführt worden, obwohl das Verfahren im Kanton Zug noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sei.

C. Mit Schreiben vom 24. Mai 2012 erhob die Rekurrentin Rekurs. Die Veranlagungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 seien aufzuheben und es sei eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

Die Rekurrentin, nun vertreten durch A, Rechtsanwalt, macht mit Schreiben vom 30. Juni 2012 weiter geltend, dass keine Verfahrensteilung für die kantonalen Steuern pro 2006 und 2007 und für die direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 hätte stattfinden dürfen.

Mit Vernehmlassung vom 17. Oktober 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. Mai 2012 (Datum der Übergabe des Rekurses am Schalter des schweizerischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main/D) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2006 und 2007 aufzuheben. Ausserdem sei eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Veranlagungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 erlassen hat und keine erneute Frist zur Einreichung der Steuererklärungen gewährte.

3. a) Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG).

   b) Gemäss § 59 StG sind juristische Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

4. a) aa) Die Rekurrentin macht mit Schreiben vom 30. Juni 2012 geltend, dass keine Verfahrensteilung für die kantonalen Steuern pro 2006 und 2007 und für die direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 hätte stattfinden dürfen.

   bb) Die beiden Verfahren haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen, weshalb eine Verfahrensteilung notwendig war. Daran ändert auch der Umstand, dass der angefochtene Einspracheentscheid beide Steuern abdeckt, nichts.

b) In den Steuerperioden 2006 und 2007 befand sich der statutarische Sitz der Rekurrentin im Kanton Zug, weshalb dieser von einer unbeschränkten Steuerpflicht der Rekurrentin im Kanton Zug ausgegangen ist und entsprechend die Veranlagungsverfügungen für die fraglichen Steuerperioden erliess. Die Rekurrentin reichte zudem im Kanton Zug eine Steuererklärung für das Jahr 2006 ein. Mit Einsprache vom 6. Juni 2010 (recte: 6. Juli 2010) gegen die Veranlagungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 bestritt die Rekurrentin die Steuerhoheit des Kantons Zug. Im vorliegenden Fall sei die Steuerhoheit beim Kanton Basel-Stadt, da dies der Ort der tatsächlichen Verwaltung sei. Als Folge davon nahm die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt die Rekurrentin ins Register der Steuerpflichtigen auf und stellte ihr die Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu. Da sowohl der Kanton Zug als auch der Kanton Basel-Stadt von einer unbeschränkten Steuerpflicht der Rekurrentin für die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern aufgrund persönlicher Anknüpfung – im Kanton Zug aufgrund des statutarischen Sitzes und im Kanton Basel-Stadt aufgrund der tatsächlichen Verwaltung – ausgegangen sind, resultierte der vorliegende interkantonale Kompetenzkonflikt.

c) Vorliegend kann und muss, wie von der Rekurrentin selber vorgebracht wird, von ihrer unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt aufgrund der in Basel gegebenen tatsächlichen Verwaltung ausgegangen werden. Die Rekurrentin bestätigt dies, indem sie geltend macht, dass im Kanton Zug ein blosser Briefkasten vorliegt.

d) Die Rekurrentin beruft sich denn auch nicht darauf, dass sie zu Unrecht im Kanton Basel-Stadt besteuert werde. Sie macht lediglich geltend, dass die Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehe und verneint die Steuerhoheit des Kantons Zugs.

e) Es ist festzuhalten, dass die Rekurrentin die Möglichkeit der Einsprache gehabt hätte, um die Steuerhoheit des Kantons Basel-Stadt bei der Mitteilung ihrer Unterstellung unter die Steuerpflicht am 25. Oktober 2010 zu bestreiten. Dies hat sie jedoch unterlassen. Sie hat auch keine anfechtbare Verfügung betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt verlangt, sondern eine Fristverlängerung beantragt. Sie hat sich somit auf das Veranlagungsverfahren eingelassen. Mithin stellt die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt zu Recht fest, dass die Rekurrentin das Recht auf Erlass einer Verfügung in Bezug auf ihre Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt verwirkt hat.

f) Die Rekurrentin macht nur die Gefahr einer Doppelbesteuerung geltend. Da die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt nicht bestritten wird, ist hierzu auf das laufende

Einspracheverfahren im Kanton Zug zu verweisen, wo dessen Zuständigkeit bestritten wird. Aus diesen Gründen bestand und besteht kein Anspruch für einen Vorentscheid bezüglich Steuerhoheit des Kantons Basel-Stadt.

g) Da die baselstädtischen Veranlagungsverfügungen von der Rekurrentin materiell nicht angefochten wurden, besteht kein Grund, auf diese zurückzukommen. Es erübrigt es sich deswegen, eine neue Frist für die Einreichung der Steuerklärungen anzusetzen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt unstreitig ist. Da die Veranlagungsverfügungen des Kantons Basel-Stadt materiell nicht angefochten worden sind, ist auch keine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen anzusetzen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘000.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1‘000.00 festgelegt.
3. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.
4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.